

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 9/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 1992 durch die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht zulässig, denn ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung einer Bescheinigung nach Vordruck E 303. Den Antrag der Klägerin vom 27. Mai 1988 lehnte die beklagte Bundesanstalt (BA) ab, weil die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bescheinigung nicht gegeben seien (Bescheid vom 5. Oktober 1988; Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 1988). Die dagegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 30. November 1989). Die vom SG nicht zugelassene Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 27. November 1990 als unzulässig verworfen, weil die beantragte Bescheinigung nach Vordruck E 303 eine einmalige Leistung iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG sei. Maßgebend sei insoweit der geltend gemachte prozessuale Anspruch, so daß es für die Entscheidung unerheblich sei, ob die Bescheinigung geeignet sei, gegen den Sozialleistungsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) wiederkehrende Leistungen zu begründen.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Sie vertritt die Ansicht, die Bescheinigung nach Vordruck E 303 begründe wiederkehrende Leistungen, weil sie geeignet sei, Ansprüche gegen den Sozialleistungsträger eines anderen Mitgliedstaates auszulösen. Diese Ansprüche seien nicht auf drei Monate beschränkt, weil sich in der Regel Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) an die Leistung des Arbeitslosengeldes (Alg) anschließen. Außerdem sei die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob diese Bescheinigung überhaupt eine Leistung iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG darstelle. Sie begründe nämlich im Verhältnis zur BA keinen Vorteil für die Klägerin. Auch sei zu prüfen, ob als Leistung abweichend von BSGE 58, 291, 294 nicht doch nur Sach- und Geldleistungen der Sozialleistungsträger anzusehen seien.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG formgerecht begründet. Dazu ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Weise darzulegen, daß die angestrebte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Rechtsfortbildung zu fördern. Die aufgeworfene Rechtsfrage muß deshalb über den zu beurteilenden Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sein. Zu diesem Zweck ist ihre Klärungsbedürftigkeit nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre und ihre Klärungsfähigkeit unter den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles darzulegen. Die Beschwerdebegründung der Klägerin genügt diesen Anforderungen nicht. Sie zeigt zwar eine Rechtsfrage auf, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält. Ihre Ausführungen zu dieser Rechtsfrage lassen auch die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der vom Revisionsgericht



erwarteten Entscheidung für Wanderarbeitnehmer innerhalb der EG erkennen. Die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage hat die Klägerin jedoch nicht hinreichend dargelegt.

In der Rechtsprechung des BSG ist geklärt, daß die Berufungsausschließungsgründe der §§ 144 bis 149 SGG im Hinblick auf den jeweiligen prozessualen Streitgegenstand zu prüfen sind (BSGE 58, 291, 293; BSG SozR 3 § 144 Nr 1). Unter dem prozessualen Streitgegenstand ist der Anspruch auf Ausspruch einer Rechtsfolge zu verstehen (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 4. Aufl 1991, § 144 RdNr 3). In subjektiver Hinsicht wird der Streitgegenstand durch die Beteiligten des Verfahrens bestimmt. Gegenstand des Verfahrens ist im vorliegenden Falle ausschließlich der Anspruch der Klägerin gegen die BA auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Vordruck E 303. Dabei handelt es sich um ein Geschehen, das sich seiner Natur nach in einer bestimmten kurzen Zeitspanne abspielt und sich in einer Gewährung erschöpft (BSGE 58, 291, 294 ebenso BSG SozR 3-1500 § 144 Nr 1). Dieser Rechtsprechung ist das LSG gefolgt, indem es die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil nach §§ 144 Abs 1 Nr 1; 158 Abs 1 SGG als unzulässig verworfen hat.

Die Einwände der Klägerin gegen die Richtigkeit dieser Rechtsprechung reichen nicht aus, um die Klärungsbedürftigkeit und damit die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen. Zwar kann eine Rechtsfrage auch dann klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sein, wenn zu ihr bereits höchstrichterliche Entscheidungen vorliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Rechtsprechung im Schrifttum erwägenswerte Einwände entgegenhalten werden (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1989, RdNr 119). Gerade in einem solchen Falle muß die Beschwerdebegründung aber im einzelnen darlegen, weshalb die bereits entschiedene Rechtsfrage gleichwohl klärungsbedürftig ist. Hierzu ist etwa auszuführen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Antwort auf die Rechtsfrage umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; 59; Kummer, aaO 118, 121). Diesem Erfordernis genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Sie zieht die Rechtsprechung des BSG nur allgemein in Zweifel, ohne den prozeßrechtlichen Zusammenhang zur erörtern, in dem diese Rechtsprechung steht. Insbesondere läßt sie nicht erkennen, inwiefern der prozessuale Streitgegenstand als Anknüpfungspunkt für die Abgrenzung der Berufungsausschließungsgründe entbehrlich sein könnte. Der in der Beschwerdebegründung geforderten Bestimmung des Begriffs "Leistung" dürfte schon die umfassende Legaldefinition des § 11 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I), die Dienst-, Sach- und Geldleistungen umfaßt, entgegenstehen. Aus den erörterten subjektiven Grenzen des prozessualen Streitgegenstandes ergibt sich im übrigen, daß auch die in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen gemeinschaftsrechtlichen Fragen nicht geeignet sind, die grundsätzliche Bedeutung darzulegen. Leistungsansprüche gegen Sozialleistungsträger eines anderen Mitgliedstaates der EG kann die Bescheinigung nach Vordruck E 303 im übrigen nur



"während höchstens drei Monaten von dem Zeitpunkt aufrechterhalten, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand" (Art 69 Abs 1 Buchst c EG-VO Nr 1408/71). Die Einbeziehung dieser wiederkehrenden Leistungsansprüche gegen den Sozialleistungsträger eines anderen Mitgliedstaates würde den Berufungszug für die Klägerin nicht eröffnen. Auch Verfahren um wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen (3 Monaten) sind nach § 144 Abs 1 Nr 2 SGG nicht berufungsfähig. Dabei kann dahinstehen, ob sich an den Anspruch auf Alg (bzw eine entsprechende Leistung) ein weiterer Anspruch auf Alhi anschließt. Dieser Anspruch hätte seinen Grund jedenfalls nicht mehr - wie die zeitliche Begrenzung in Art 69 Abs 1 Buchst c EG-VO Nr 1408/71 zeigt (dazu: EuGH SozR 6050 Art 69 Nr 3; BSG SozR 6050 Art 69 Nrn 4 und 5) - in der Bescheinigung nach Vordruck E 303. Als allgemein geltende prozeßrechtliche Regelungen stehen die Vorschriften über den Zugang zum Berufungszug zu den Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der EG (Art 51 EWG-Vertrag) anstrebenden gemeinschaftsrechtlichen Normen nicht im Widerspruch.

Der Beschwerdebegründung läßt sich danach die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht entnehmen. Auf die Darlegungen der Beschwerdebegründung ist die Prüfung des Senats beschränkt (BFHE 147, 219 221 f; BVerwG DÖV 1962, 36; Meyer-Ladewig aaO § 160a RdNr 14, 19; Kummer aaO RdNr 154). Das folgt aus der den Verfahrensbeteiligten in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG auferlegten Darlegungslast. Sie dient der Konzentration des Verfahrensstoffs und der Entlastung des Revisionsgerichts. Gerade diese hat der Gesetzgeber mit Einführung der Zulassungsrevision und der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Gesetz zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 (BGBl I, 1625) angestrebt (vgl Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks VI/2006, S 7). Inwieweit den geltend gemachten Zulassungsgrund nicht schlüssig begründende Ausführungen geeignet sein können, einen anderen Zulassungsgrund zu bezeichnen, kann offen bleiben. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

